

Verrechnungspreise in Krisenzeiten ▪ 2

Gemeinnützigkeit in Corona-Zeiten ▪ 4

Verschiebung der Mitteilungspflicht ▪ 6

Kartellrecht ▪ 8

# DER **Spezial** BETRIEB

8

2020

[www.der-betrieb.de](http://www.der-betrieb.de)

## Bewältigung der Corona-Krise

Handelsblatt  
FACHMEDIEN

Owlit  
Suchen. Finden. Wissen.

Mit freundlicher Unterstützung:  
**SCHALAST**  
RECHTSANWÄLTE | NOTARE



# Die Corona-Krise

## Konsequenzen für die Bestimmung internationaler Verrechnungspreise

Die Corona-Krise wird vermutlich über einen längeren Zeitraum wirtschaftliche Auswirkungen nach sich ziehen, die bislang ihresgleichen suchen. Aus Sicht der Verrechnungspreispraxis lassen sich hieraus bereits heute zahlreiche Folgen ableiten, die Unternehmen bereits frühzeitig antizipieren sollten.



**StB Prof. Dr. Xaver Ditz,**

Partner bei Flick Gocke Schaumburg in Bonn/Düsseldorf.  
Kontakt: autor@der-betrieb.de



**StB Dr. Carsten Quilitzsch,**

Assoziierter Partner bei Flick Gocke Schaumburg in Bonn/Düsseldorf.  
Kontakt: autor@der-betrieb.de

### Bedeutung des Funktions- und Risikoprofils

Die Einordnung eines verbundenen Unternehmens als Strategieträger, Routine- oder Mittelunternehmen hat einen wesentlichen Einfluss auf die Festlegung der Verrechnungsmethode und die zugeordnete Gewinnmarge (stabiler Routinegewinn versus Residualgewinn). Sie entscheidet daher auch darüber, wie durch die Corona-Krise bedingte Verluste (auf Konzernebene oder bei einem verbundenen Unternehmen) unter den einzelnen Konzerngesellschaften zu „verteilen“ sind.

### Verluste bei Produktionsgesellschaften

Die Einordnung des Eigenproduzenten als Strategieträger hat zur Folge, dass ihm der Residualgewinn und infolgedessen auch ein Residualverlust zuzuordnen ist. Demnach hat der Eigenproduzent in einer wirtschaftlichen Krise die unternehmerischen Verluste zu tragen. Das hat zur Folge, dass er in Zeiten der Corona-Krise auf eine Vollkostendeckung verzichten muss und stattdessen nur Teilkosten verrechnen kann. Dies sollte durch die Finanzverwaltung anerkannt werden. Infolge der Corona-Krise kann es daher sachgerecht sein, „Cost Minus“-Preise anzusetzen. Infolgedessen können Fixkosten nicht voll oder gar nicht gedeckt werden, was zu Verlusten führt, die dem Eigenproduzenten/Strategieträger zuzuordnen sind.

### Besonderheiten bei Lohn- und Auftragsfertigern

Ein krisenbedingtes Auslastungsrisiko kann grds. nicht zulasten eines Auftrags- oder Lohnfertigers gehen. Dieses liegt vielmehr allein in der Sphäre des Auftraggebers (Strategieträger). Im Rahmen der derzeitigen Corona-Krise stellt sich jedoch die Frage, ob dem Auftrags- und Lohnfertiger nicht dennoch ein Teil dieses außergewöhnlichen „Marktrisikos“ zuzuordnen ist. Diese Frage ist zu bejahen. So kann die Forderung, dem Auftrags- oder Lohnfertiger als Routineunternehmen einen geringen, aber relativ stabilen Gewinn zuzuordnen, in Krisenzeiten Einschränkungen erfahren. Sofern die Corona-Krise dazu führt, dass der Umsatz (völlig oder teilweise) ausfällt und infolgedessen der Konzern insgesamt keinen Gewinn mehr erwirtschaften kann, ist es sachgerecht, keinen bzw. allenfalls einen nur sehr geringen Gewinnaufschlag gegenüber dem Auftrags- oder Lohnfertiger zu verrechnen.

### Prüfung vertraglicher Grundlagen notwendig

Vor diesen Hintergrund sollten Stpfl. prüfen, welche vertraglichen Möglichkeiten zur Vornahme außerordentlicher Preisanpassungen bestehen. I.Ü. zeigt die Corona-Krise in diesem Zusammenhang deutlich auf, dass auch in Verträge zwischen verbundenen Unternehmen stets Preisanpassungsklauseln aufgenommen werden sollten.

### Verluste bei Vertriebsgesellschaften

Da die Corona-Krise in dieser Form und mit diesen Auswirkungen nicht vorhersehbar war, können die Verlustphasen von Vertriebsgesellschaften, die nach der BFH-Rspr. in der Regel drei Jahre nicht überschreiten sollten, zu verlängern sein. Und: Auch der Zeitraum, innerhalb dessen ein Totalgewinn erzielt werden sollte, kann sich krisenbedingt verlängern, da der „überschaubare Kalkulationszeitraum“ nur für normal planbare Konjunkturzyklen und Absatzsituationen gelten kann.

Agiert eine Vertriebsgesellschaft als „Low Risk Distributor“ mit einfachen Vertriebsfunktionen und unwesentlichen Risiken, liegt ein Unternehmen mit Routinefunktionen vor. Der „Low Risk Distributor“ hat zwar grds. auch in Krisenzeiten einen Anspruch auf Ersatz der vollen Kosten und einer geringen Nettomarge. Aufgrund der Corona-Krise kann jedoch vorübergehend auf eine Nettovertreibermarge verzichtet werden, wenn dem Konzern oder der gesamten Branche keine Gewinnerzielung mehr möglich ist. In extremen Fällen wird es sogar möglich (oder notwendig) sein, dem „Low Risk Distributor“ eine negative Marge – vorübergehend für die Corona-Krise – zuzuordnen.

### Verluste bei Dienstleistungen

Auch im Hinblick auf die Vergütung konzerninterner Dienstleistungsunternehmen, die üblicherweise auf der Grundlage der Kostenaufschlagsmethode bestimmt wird, kann eine Allokation krisenbedingter Verluste durch die Vereinbarung reduzierter Gewinnaufschläge bis hin zu einer Vergütung auf der Grundlage von „Cost Minus“ vorübergehend sachgerecht sein.

### Verwendungsmöglichkeiten von Datenbanken

Derzeit kommen bei einer aktuellen Datenbankanalyse die Geschäftsjahre 2015–2019 zur Anwendung. In diesem Zeitraum herrschten jedoch völlig andere Markt- und Wettbewerbsverhältnisse. So sind die international tätigen Unternehmen gezwungen, neue „comparables“, die die aktuelle Wirtschaftslage widerspiegeln, in ihren Verrechnungspreissystemen zu verwenden. Letztlich muss also eine neue Suche nach Vergleichsdaten auf aktueller Basis gestartet werden, was in Anbetracht der bisher noch nicht in ausreichendem Umfang vorliegenden bzw. veröffentlichten Ertragssituationen schwierig sein wird. Deswegen kann es auch in der heutigen Situation notwendig sein, entsprechende Anpassungen unter Berücksichtigung ähnlicher Verhältnisse wie z.B. zu Zeiten der Finanzkrise in den Jahren 2008 ff. vorzunehmen. Dabei sollten auch solche Unternehmen in die Vergleichsdatensammlung aufgenommen werden, die zeitweilige Verlustsituationen zeigen. Es ist zu fordern, dass die deutschen und internationalen Finanzbehörden hinsichtlich der Anwendung von Datenbankinformationen in Zeiten der Corona-Krise weniger strenge Anforderungen stellen als in „normalen“ Zeiten. Die Corona-Krise ebenso wie die Zeit danach sind in ihren Auswirkungen so einzigartig, dass insoweit schlichtweg keine vergleichbaren Verhältnisse gefunden werden können.

### Auswirkungen auf APA

Sind im Vorfeld der Corona-Krise bereits abgeschlossene APAs zu widerrufen oder durch die beteiligten Staaten nachzuverhandeln? Häufig wird es so sein, dass die solchen Vereinbarungen in der Vergangenheit zugrunde gelegten (erwarteten) Renditekennziffern und sonstigen Gültigkeitsbedingungen (*Critical Assumptions*) aufgrund der wirtschaftlichen Verwerfungen nicht mehr zutreffen und deshalb nicht mehr erfüllt werden können. Dies gilt umso mehr, als hierzu z.B. die Unterstellung gleichbleibender Verhältnisse zu Marktbedingungen, Geschäftsvolumen und Verkaufspreisen zählen.

### Funktionsverlagerungsbesteuerung

Die Finanzverwaltung erkennt an, dass die Grundsätze zur Besteuerung von Funktionsverlagerungen auch insoweit gelten. In diesem Fall erfolgt eine Funktionsverlagerung vom Ausland ins Inland mit der Folge, dass das Transferpaket (nach ertragswertorientierten Verfahren bewertet) in Deutschland über seine Nutzungsdauer steuermindernd abzuschreiben ist. Werden keine bilanzierungsfähigen Wirtschaftsgüter übertragen, stellt das Transferpaket sogar sofort in Deutschland steuerlich abzugsfähigen Aufwand dar. Solche Funktionsverlagerungen ins Inland dürften insb. dann an Bedeutung hinzugewinnen, wenn sich die aktuell politisch geführte Diskussion, in der Zukunft und als Konsequenz aus der Corona-Krise z.B. die Pharma- oder Medizintechnikindustrie wieder verstärkt im Inland anzusiedeln, weiter manifestieren sollte. Sofern bis dahin krisenbedingt und aufgrund staatlich verordneter Stilllegungen Produktions- oder Vertriebskapazitäten lediglich vorübergehend lokal gebündelt werden, ist der Anwendungsbereich der Funktionsverlagerungsbesteuerung jedoch nicht eröffnet.

### Verzinsung von Darlehen in der Krise

Für Finanzierungsbeziehungen innerhalb der EU/des EWR erlaubt die Hornbach-Rspr. des EuGH ein Abweichen vom Fremdvergleichsgrundsatz. Eine entsprechende Dokumentationslage vorausgesetzt, sollten auf der Grundlage des BMF-Schreibens vom 06.12.2018 z.B. auch krisenbedingt unverzinslich ausgereichte Darlehensforderungen ohne spätere Verrechnungspreiskorrekturen auskommen. In Drittstaatenfällen, die insoweit wohl nicht durch den Schutz der Grundfreiheiten privilegiert sind, sollten sich Stpfl. auf die – auch durch die Finanzverwaltung anerkannten – „besonderen Umstände des Einzelfalls“ berufen.

### Wertminderungen bei Darlehensforderung

Teilwertabschreibungen von oder Verzichte auf Gesellschafterdarlehensforderungen sind in der COVID-19-Krise von erheblicher praktischer Bedeutung. Hinter dem Stehen lassen in oder der Ausreichung solcher Darlehen nach Ausbruch der Krise dürften aber häufig eigenbetriebliche Interessen des darlehensgebenden Unternehmens stehen, die einer gesellschaftsrechtlichen Veranlassung und in der Folge einer Fremdvergleichsprüfung bereits dem Grunde nach entzogen sind. Dies sowie die besonderen Umstände zu dokumentieren, ist Sache des Stpfl. Umgekehrt sollte die Finanzverwaltung bei der Drittvergleichsprüfung nach § 8b Abs. 3 Satz 6 KStG und § 3c Abs. 2 Satz 3 EStG keine überzogenen Maßstäbe anlegen, sondern der Tatsache Rechnung tragen, dass die Corona-Krise so einzigartig ist, dass vergleichbare Verhältnisse nicht existieren und ein Drittvergleich ex ante damit seriös nicht geführt werden kann.



# Non-Profit-Organisationen

## Kein Verlust der Gemeinnützigkeit bei Verlusten aufgrund der Corona-Krise

Gemeinnützige Organisationen stehen in der Corona-Krise vor besonderen Herausforderungen. Viele sind nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten in der Lage, ihre Zwecke zu erfüllen – man denke an Bildungs-, Kultur-, Sport-, Wohlfahrts- oder Gesundheitseinrichtungen. Zu den Schwierigkeiten bei der Zweckverwirklichung kommt, dass viele Non-Profit-Organisationen befürchten müssen, im Zusammenhang mit der Corona-Krise im Bereich der Mittelbeschaffung Verluste zu erleiden. Problematisch ist die Situation auch deshalb, weil die Finanzverwaltung Verluste in den Sphären des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sowie in der Vermögensverwaltung grds. als gemeinnützigkeitsschädlich ansieht (vgl. AEAO Nr. 4 bis Nr. 9 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO), d.h. es droht grds. die Aberkennung der Gemeinnützigkeit für das Verlustjahr und damit weiterer finanzieller Schaden.



**RA/FAStR Dr. Anna Katharina Gollan, LL.M.**,  
ist Associated Partner bei P+P Pöllath + Partners in Berlin.  
Kontakt: autor@der-betrieb.de

### BMF-Schreiben vom 09.04.2020

Hoffnungsvoll stimmt vor diesem Hintergrund das BMF-Schreiben vom 09.04.2020 (DB 2020 S. 868), in dem die Finanzverwaltung rechtzeitig vor den Osterfeiertagen verfügte, dass Verluste, die im Jahr 2020 nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit Mitteln aus allen Sphären gemeinnützigkeitsunschädlich ausgeglichen werden dürfen.

In seinem FAQ-Katalog vom 06.05.2020 (XQ1335291) präzisiert das BMF: Voraussetzung für die Unschädlichkeit sei, dass auf die Corona-Krise zurückzuführende Verluste, die bis zum 31.12.2020 entstanden sind, ausgeglichen werden. Eine Finanzierung von dauerhaften Verlusten der wirtschaftlichen Betätigung durch Mittel aus dem ideellen Bereich werde hingegen nicht akzeptiert (FAQ X.10). Zudem soll es zulässig sein, in der Vergangenheit gebildete Rücklagen aufzulösen und zu verwenden, um die negativen Auswirkungen der Corona-Krise finanziell abzumildern (FAQ X.9). Aus diesen Verlautbarungen dürfte zu schließen sein, dass ein Ausgleich des Verlusts mit Gewinnen der sechs vorangegangenen oder ggf. des folgenden Jahres – wie ihn die Finanzverwaltung grds. fordert – im Fall von „Corona-Verlusten“ nicht erforderlich ist, um die Gemeinnützigkeit zu erhalten.

# „Auch gemeinnützigkeitsrechtlich sollte eine Business Judgment Rule anerkannt werden.“

## Gemeinnützigkeitsrechtliche Business Judgment Rule

Dieser Ansatz ließe sich über die aktuelle Krise hinaus verallgemeinern: Nicht nur gesellschaftsrechtlich und stiftungsrechtlich, sondern auch gemeinnützigkeitsrechtlich sollte eine Business Judgment Rule bzw. ein unternehmerisches Ermessen für die Bereiche des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sowie der Vermögensverwaltung durch die Finanzverwaltung anerkannt werden: Die Betrachtung aus der Rückschau, d.h. zu einem Zeitpunkt, in dem der Verlust bereits eingetreten ist, führt weder zivilrechtlich noch gemeinnützigkeitsrechtlich zu zutreffenden Ergebnissen.

Vielmehr sollte in Anlehnung an § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG gefragt werden, ob ein sorgfältig handelndes Vorstandsmitglied bei einer Entscheidung über die Aufnahme oder Fortsetzung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder einer Vermögensanlage vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information in Übereinstimmung mit gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundsätzen zu handeln, insb. mit den Grundsätzen der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) und der Ausschließlichkeit (§ 56 AO). Wie auch für die Frage, ob zivilrechtlich eine Pflichtverletzung vorliegt, kann es für die Gemeinnützigkeitsschädlichkeit einer mittelbeschaffenden Tätigkeit nur auf den Zeitpunkt ankommen, in dem diese aufgenommen wurde. Das FG München hat dies im Urteil vom 25.04.2016 – 7 K 1252/14 (EFG 2017 S. 753) in einem obiter dictum auf den Punkt gebracht: „Gemeinnützige Körperschaften sind bei der Wahl der Vermögensanlagen weitgehend frei. Sie dürfen jede Anlageform wählen, die aus der Sicht ex ante wirtschaftlich sinnvoll ist.“ Mangels Entscheidungserheblichkeit hat der BFH bedauerlicherweise keinen Anlass gesehen, ein solches gemeinnützigkeitsrechtlich anzuerkennendes unternehmerisches Ermessen ausdrücklich zu bestätigen (BFH vom 22.08.2019 – V R 67/16, DB 2019 S. 2555). Allerdings hat er bereits früher gesehen, dass es – wie im Zivilrecht – auch steuerlich auf die Ausübung des „pflichtgemäßen Ermessens“ von Organmitgliedern einer gemeinnützigen Stiftung ankommt (BFH vom 29.02.2008 – I B 159/07, BFH/NV 2008 S. 1203). Umso erfreulicher ist es daher, dass sich in der Corona-Krise auch in der Finanzverwaltung die Einsicht durchzusetzen scheint, dass ein

eingetretener Verlust nicht zwingend einen Verstoß gegen das Gebot der Selbstlosigkeit indiziert.

## Folgerungen für die Praxis

Die jüngsten Verlautbarungen der Finanzverwaltung entbinden die gemeinnützigen Körperschaften selbstverständlich nicht davon, etwaige (potenzielle) Verlustbetriebe und -anlagen genau im Blick zu behalten: Zum einen sind Verluste nur dann unschädlich, wenn sie „nachweislich“ aufgrund der Corona-Krise entstanden sind. Durch entsprechende Dokumentation sollten betroffene Organisationen sicherstellen, dass sie diesen Nachweis führen können. Zum anderen wird die Finanzierung von dauerhaften Verlusten der wirtschaftlichen Betätigung nicht akzeptiert. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, ggf. gegenzusteuern und im Nachgang zu einem bereits eingetretenen Anfangsverlust weitere Verluste nach Möglichkeit zu verhindern; auch hierzu sollte eine Dokumentation (z.B. durch entsprechende Vorstandsprotokolle) erfolgen.

Schließlich werden gemeinnützige Organisationen natürlich prüfen, welche Corona-Hilfsmaßnahmen sie ggf. in Anspruch nehmen können. Neben bisher nur wenigen gerade anlaufenden Programmen speziell für gemeinnützige Organisationen und neben Programmen für bestimmte Bereiche wie nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz können wirtschaftlich tätige Organisationen grds. auch Mittel aus der Corona-Soforthilfe für Unternehmen in Anspruch nehmen.

## Fazit

Erfreulich wäre es, wenn im Rahmen der aktuellen Reformüberlegungen ein gemeinnützigkeitsrechtlich anzuerkennender Ermessensspielraum in der AO verankert würde (etwa als § 59 Abs. 2 AO) oder die Finanzverwaltung die aktuelle Krise zumindest zum Anlass nähme, die Abschnitte zur Verlusterzielung im AEAO entsprechend zu überarbeiten. Gemeinnützige Organisationen sind zur Erzielung von Einnahmen darauf angewiesen, ertragreiche (und entsprechend mit Risiken behaftete) Anlageformen zu wählen. Die aktuelle Krise veranschaulicht einmal mehr, dass auch bei höchster Sorgfalt im Vorfeld Verluste nicht immer zu vermeiden sind. Auch nach Ende der Krise wird sich das nicht ändern.



# COVID-19 und Internationales Steuerrecht

## Verschiebung der Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Die EU-Kommission beschließt einen Legislativvorschlag zu einer Richtlinienänderung zwecks Verschiebung der Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen.



**RA/StB Dr. Bert Kimpel** ist Partner bei Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB in Düsseldorf.



**RAin Elnaz Mehrkhah** ist Senior Associate bei Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB in Frankfurt/M.  
Kontakt: autor@der-betrieb.de

Im Zuge der COVID-19-Pandemie wurden in den vergangenen Wochen die Stimmen lauter, die sich dafür ausgesprochen haben, den Beginn der Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen zu verschieben.

### Hintergrund

Die sog. „DAC 6-Richtlinie“ (Richtlinie [EU] 2018/822 des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen vom 25.05.2018 [ABIEU L 139/1] vom 05.06.2018 – Directive on Administrative Cooperation „DAC 6“), die am 25.06.2018 in Kraft trat, verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU, Regelungen zu schaffen, nach denen bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen den Finanzbehörden der Mitgliedstaaten mitzuteilen und die Informationen zwischen den Mitgliedstaaten automatisch auszutauschen sind.

Anwendungszeitpunkt der DAC 6-Richtlinie ist der 01.07.2020. Praktisch bedeutet dies, dass ab dem 01.07.2020 grundsätzlich (zur Erfassung früherer Gestaltungen siehe nachfolgend) innerhalb von 30 Tagen eine Mitteilung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt werden muss, sobald eine grenzüberschreitende Steuergestaltung eine Mitteilungspflicht auslöst. Die 30-Tage-Frist beginnt nach derzeitiger Gesetzeslage am Tag nach dem fristauslösenden Ereignis (der mitteilungspflichtigen Steuergestaltung). Somit beginnt die 30-Tage-Frist derzeit ab dem Folgetag der Fristauslösung, frühestens also am 02.07.2020.

Als Ausnahme hiervon und zur Verhinderung von Ausweichgestaltungen normiert die DAC 6-Richtlinie eine rückwirkende Mitteilungspflicht für Gestaltungen, deren erster Schritt zur Umsetzung zwischen Inkrafttreten der DAC 6-Richtlinie (25.06.2018) und deren Anwendungsbeginn (01.07.2020) unternommen wurde und wird. In diesen Fällen ist die Mitteilung innerhalb von zwei Monaten nach dem 30.06.2020, also bis zum 31.08.2020, beim BZSt einzureichen.

# „Die 30-Tage-Frist für die Meldung soll erst ab dem 01.10.2020 zu berechnen sein.“

Die primäre Meldepflicht trifft den Intermediär. Intermediär ist, wer eine grenzüberschreitende Steuergestaltung vermarktet, für Dritte konzipiert, organisiert, zur Nutzung bereitstellt oder ihre Umsetzung durch Dritte verwaltet (§ 138d Abs. 1 AO). In der Praxis können damit vor allem Angehörige der steuerberatenden Berufe, Rechtsanwälte, WP, Banken oder andere Finanzdienstleister von der Regelung betroffen sein. Betroffene Intermediäre und Stpfl. setzen sich seit dem Inkrafttreten der DAC 6-Richtlinie intensiv mit den Vorgaben der DAC 6-Richtlinie auseinander und bereiten die logistisch und technisch notwendigen Maßnahmen vor.

Das deutsche Umsetzungsgesetz, welches die DAC 6-Bestimmungen in der AO durch die neu eingefügten §§ 138d–k AO verankert, trat am 01.01.2020 in Kraft (Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 21.12.2020, BGBl. I 2019 S. 2875). Es erfasst (ebenso wie die DAC 6-Richtlinie) den Zeitraum ab dem 25.06.2018. Folglich werden vom Umsetzungsgesetz auch jene Fälle erfasst, in denen der erste Schritt einer mitteilungspflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltung ab dem 25.06.2018 umgesetzt wurde. Verstöße gegen die Meldepflicht sollen in Deutschland als Ordnungswidrigkeit mit bis zu 25.000 € Geldbuße sanktioniert werden.

Mitten in der für die Umsetzung der Meldepflichten erforderlichen technischen und organisatorischen Implementierungsphase stellt die derzeitige COVID-19-Pandemie sowohl die Finanzverwaltung als auch die Unternehmen vor erhebliche zusätzliche Herausforderungen und bewirkt entsprechende Verzögerungen. Hinzu kommt, dass eine Mitteilungspflicht für dieselbe Steuergestaltung in verschiedenen Mitgliedstaaten bestehen kann, sodass dieser Erschwernis möglichst durch eine EU-weit einheitliche Regelung zu begegnen ist.

## Legislativvorschlag der EU-Kommission

Die EU-Kommission hat in ihrer Sitzung am 08.05.2020 beschlossen, dem Rat der EU sowie dem Europäischen Parlament einen Legislativvorschlag vorzulegen.

Ziel des Vorschlags ist es, die geltenden Bestimmungen der Richtlinie in Bezug auf die Fristen für die Vorlage und den Austausch bestimmter Informationen anzupassen, um den Herausforderungen zu begegnen, mit denen sich Personen, die Informationen übermitteln müssen, und Steuerverwaltungen aufgrund des derzeitigen COVID-19-Ausbruchs konfrontiert sehen.

Durch eine Richtlinienänderung soll insb. die Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 01.07.2020 um drei Monate auf den 01.10.2020 verschoben werden. Dieser zeitliche Aufschub soll angesichts der bestehenden

Unsicherheit hinsichtlich der Entwicklung der COVID-19-Pandemie einmalig um weitere drei Monate verlängert werden können.

An dem festgelegten Anwendungszeitpunkt der DAC 6-Richtlinie und des deutschen Umsetzungsgesetzes am 01.07.2020 soll sich nichts ändern. Die Verschiebung der Mitteilungspflicht soll lediglich bewirken, dass meldepflichtige Gestaltungen, die während des Aufschubs umgesetzt werden, erst am Ende des dreimonatigen Aufschubs gemeldet werden müssen, d.h. die 30-Tage-Frist für die Meldung soll nicht am Tag nach dem fristauslösenden Ereignis, sondern erst ab dem 01.10.2020 zu berechnen sein.

## Verlängerung weiterer Fristen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Mit den vorgeschlagenen Vorschriften sollen weiterhin folgende Fristen verlängert werden:

- die Frist für den Austausch von Informationen über meldepflichtige Finanzkonten um drei Monate von derzeit 31.09.2020 auf den 31.12.2020;
- die Frist für den erstmaligen automatischen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen um drei Monate von derzeit 31.10.2020 auf den 31.01.2021;
- die Frist für die Meldung älterer grenzüberschreitender Gestaltungen (d.h. Gestaltungen, die zwischen dem 25.06.2018 und dem 30.06.2020 meldepflichtig wurden bzw. werden) um drei Monate von derzeit 31.08.2020 auf den 30.11.2020.

## Ausblick

Die vorgeschlagene Initiative steht im Einklang mit den Maßnahmen, die die EU-Kommission auch i.Ü. ergriffen hat, um den gegenwärtigen außergewöhnlichen Schwierigkeiten der Unternehmen und der nationalen Steuerverwaltungen Rechnung zu tragen. Der Legislativvorschlag der EU-Kommission ist insb. mit der Initiative der Lenkungsgruppe des Globalen Forums in Bezug auf den gemeinsamen Meldestandard (CRS) für Meldende Finanzinstitute abgestimmt, die für den Informationsaustausch eine Fristverlängerung von Ende September 2020 auf Ende Dezember 2020 vorsieht. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der erschwerten Bedingungen und technischen Verzögerungen in vielen europäischen Mitgliedstaaten ist von der zügigen Annahme des Vorschlags der EU-Kommission auszugehen. Anschließend werden die Mitgliedstaaten den Richtlinien-Vorschlag bis zum 31.05.2020 in nationales Recht überführen müssen, um der Verschiebung der Meldepflicht gesetzlich den Weg zu ebnet.



# Wettbewerbsrecht: COVID-19 bringt kurzfristige Änderungen

Wichtige Übergangsregelungen im Fusionskontrollverfahren und bei Bußgeldzahlungen

Das neue „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Wettbewerbsrecht“ bringt eine vorübergehende Verlängerung der Prüffristen im Fusionskontrollverfahren und setzt übergangsweise die Pflicht zur Verzinsung von Geldbußen aus.



**Anne-Kathrin Lauer**

ist Associate am Düsseldorfer Standort von Hogan Lovells und berät in allen Bereichen des deutschen und europäischen Kartellrechts.  
Kontakt: autor@der-betrieb.de



**Dr. Martin Sura**

ist Partner am Düsseldorfer Standort von Hogan Lovells und Leiter der deutschen Kartellrechtspraxis.  
Kontakt: autor@der-betrieb.de

## Bundestag beschließt Änderungen im Wettbewerbsrecht

Am 14. bzw. 15.05.2020 haben Bundestag und Bundesrat das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Wettbewerbsrecht und für den Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen der gewerblichen Wirtschaft“ (BT-Drucks. 19/18963) beschlossen. Es ist vorgesehen, dass das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft tritt. Das Gesetz betrifft Änderungen des Wettbewerbsrechts sowie Regelungen für die Handwerksorganisationen und Industrie- und Handelskammern, und zwar jeweils mit dem Ziel, bestimmte durch die COVID-19-Pandemie bedingte Erschwernisse sowohl für Unternehmen als auch Behörden abzubauen.

Im Bereich des Wettbewerbsrechts ergeben sich zwei wesentliche Neuerungen: Zum einen wird die behördliche Prüffrist im Fusionskontrollverfahren für Zusammenschlüsse, die in der Zeit vom 01.03. bis 31.05.2020 beim Bundeskartellamt angemeldet wurden, verlängert. Zum anderen sind kartellrechtliche Bußgelder, für die eine Zahlungserleichterung gewährt wurde, bis zum 30.06.2021 nicht zu verzinsen. Die Regelungen sind als zusätzliche Übergangsbestimmungen in § 186 GWB angesiedelt.

## Verlängerung der Fristen im Fusionskontrollverfahren

Nach bisheriger Rechtslage beträgt die Frist für die Prüfung von Zusammenschlussvorhaben durch das Bundeskartellamt einen Monat für die sogenannte Phase 1 sowie weitere drei Monate für das Hauptprüfverfahren, die sogenannte Phase 2. Innerhalb der Phase 1 hat das Bundeskartellamt die Möglichkeit, entweder den Zusammenschluss freizugeben oder mittels des sogenannten Monatsbriefs das Hauptprüfverfahren einzuleiten. Sofern das Bundeskartellamt den Parteien nicht vor Ablauf der Phase 1 mitteilt, dass das Hauptprüfverfahren eingeleitet wird, ist eine Untersagung im Regelfall nicht mehr möglich und die Parteien können den Zusammenschluss vollziehen (§ 40 Abs. 1 Satz 1 GWB). Das Hauptprüfverfahren kann sowohl mit einer Untersagung als auch mit einer Freigabe enden. Sofern die Frist der Phase 2 (d.h. insgesamt vier Monate ab Eingang der vollständigen Anmeldung) ohne eine Entscheidung der Behörde abläuft, tritt eine Freigabefiktion ein, sodass der Zusammen-



# „Die vorübergehende Verlängerung der fusionskontrollrechtlichen Prüffristen kann empfindliche Auswirkungen auf die Transaktionsplanung haben.“

schluss vollzogen werden kann (§ 40 Abs. 2 Satz 2 GWB).

Durch die Gesetzesänderung wird nun die Frist der Phase 1 auf zwei Monate und die Frist der Phase 2 auf vier Monate verlängert. Für eine Entscheidung im Hauptprüfverfahren stehen dem Bundeskartellamt damit also insgesamt sechs Monate zur Verfügung. Dies betrifft alle jene Zusammenschlüsse, die zwischen dem 01.03. und 31.05.2020 beim Bundeskartellamt angemeldet wurden bzw. werden.

Von der Fristverlängerung sind damit auch Zusammenschlüsse betroffen, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes angemeldet wurden. Auf Zusammenschlüsse, deren Anmeldung nach dem 01.03.2020 eingegangen ist und deren Verfahren vor dem Inkrafttreten beendet wurde, hat die Änderung hingegen keinen Einfluss. Praktisch wird die Fristverlängerung damit nur eine begrenzte Zahl von Anmeldungen treffen. Schätzungsweise dürfte sich die Frist in ca. 50 Prüfverfahren verlängern.

Aus Sicht des Gesetzgebers folgt der Bedarf für die vorübergehende Fristverlängerung daraus, dass aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eine hinreichende Prüfung der angemeldeten Zusammenschlussvorhaben innerhalb der bisherigen Fristen nicht mehr gesichert ist. Im Rahmen seiner Prüfung führt das Bundeskartellamt vielfach Befragungen im Markt durch, um die Wettbewerbsverhältnisse umfassend zu ermitteln. Laut der Gesetzesbegründung wird die Prüfung derzeit jedoch oftmals dadurch erschwert, dass Marktteilnehmer nicht oder nur zeitverzögert Informationen zur Verfügung stellen. Entsprechend drohe eine Situation, in der auch problematische Zusammenschlüsse vollzogen werden dürfen, da das Bundeskartellamt eine Behinderung des wirksamen Wettbewerbs nicht rechtzeitig nachweisen kann.

Zwar war es bislang (und ist es auch weiterhin) möglich, die Frist der Phase 2 zu verlängern. Allerdings erfordert dies das Einverständnis der Parteien, welches nicht zu erwarten sein dürfte, wenn die Alternative eine Freigabe (mangels Nachweis der Untersagungsvoraussetzungen) ist.

Es bleibt abzuwarten, ob das Bundeskartellamt die verlängerten Prüffristen tatsächlich ausreizen wird. Für betroffene Unternehmen bedeutet die Verlängerung, dass die Transaktionsplanung aktuell mehr Zeit für das deutsche Fusionskontrollverfahren berücksichtigen sollte. Zudem sollte der Zeitpunkt der Anmeldung genau geprüft werden. So kann es sinnvoll sein, Anmeldungen, deren Einreichung noch für den Mai geplant war, auf Juni zu verschieben, um so wieder von den regulären Fristen zu profitieren.

Mit der Gesetzesänderung folgt Deutschland dem Vorgehen anderer europäischer Länder. So hatten beispielsweise bereits Österreich, Frankreich, Spanien und Dänemark in den vergangenen Wochen Änderungen der fusionskontrollrechtlichen Prüffristen umgesetzt.

## Zinspflicht für Bußgeld entfällt

Die Gesetzesänderung führt außerdem zu einer vorübergehenden Aussetzung der Zinspflicht bei kartellrechtlichen Geldbußen. Konkret sind Geldbußen, für die das Bundeskartellamt eine Zahlungserleichterung (Stundung oder Ratenzahlung) gewährt hat, bis zum 30.06.2021 nicht zu verzinsen.

Auch bislang konnte eine Stundung oder Ratenzahlung gewährt werden, wenn es dem Betroffenen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten war, die Geldbuße sofort zu zahlen (§ 18 OWiG). Allerdings bestand für die Dauer der Zahlungserleichterung eine Zinspflicht (§ 81 Abs. 6 Satz 1 GWB). Zweck der bisherigen Zinspflicht ist es, Unternehmen davon abzuhalten, allein zur Erlangung eines Zinsvorteils Rechtsmittel gegen Bußgeldentscheidungen einzulegen.

Damit die Zinspflicht entfällt, muss die Zahlungserleichterung nicht bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes gewährt worden sein. Vielmehr genügt es auch, wenn es erst später zu Zahlungserleichterungen kommt. Allerdings ist die Verzinsung nur für den Zeitraum ausgesetzt, in dem die Zahlungserleichterung gewährt wird.

Es bleibt abzuwarten, ob der vorübergehende Entfall der Zinspflicht tatsächlich zu einer nennenswerten Entlastung der Unternehmen führt. Der Gesetzesentwurf schätzt bislang einen Zinsausfall von lediglich 120.000 €. Dies berücksichtigt allerdings nur diejenigen Unternehmen, denen bereits jetzt eine Zahlungserleichterung gewährt wurde. Es ist nicht ausgeschlossen, dass angesichts der erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie weitere Unternehmen Zahlungserleichterungen beantragen werden und der tatsächliche Zinsausfall daher größer sein wird. Gleichwohl bleibt unklar, wie stark die Vorteile für die betroffenen Unternehmen sind. Gesamtwirtschaftlich wird die Übergangsregelung wohl keine substantielle Entlastung der Wirtschaft bewirken können. Für einige bebußte Unternehmen, die mit Liquiditätsgpässen zu kämpfen haben, könnte dies aber möglicherweise tatsächlich eine willkommene Erleichterung bringen.

## Fazit

Aus behördlicher Sicht ist die Verlängerung der Prüffristen nachvollziehbar und sinnvoll, um eine sachgerechte Prüfung von Zusammenschlussvorhaben zu gewährleisten. Wenngleich sie als Übergangsregelung nur eine begrenzte Zahl von Zusammenschlüssen betrifft, kann sie jedoch – insbesondere angesichts der Geltung für bereits laufende Verfahren – empfindliche Auswirkungen auf die Transaktionsplanung einiger Unternehmen haben. Die vorübergehende Zinserleichterung ist insgesamt zu begrüßen, auch wenn der tatsächliche Effekt für einige Betroffene und insbesondere gesamtwirtschaftlich begrenzt sein dürfte.

# Redest du noch oder überzeugst du schon?



**#Rhetorik**  
**Ein Handbuch für alle, die etwas zu sagen haben**  
 Dr. Alexander Kirchner  
 ISBN 978-3-947711-18-5  
 176 Seiten, 34,90 € inkl. MwSt.

## Ihr Handbuch für eine erfolgreiche strategische Kommunikation

Eigene Anliegen gut zu vertreten, ist für den unternehmerischen und persönlichen Erfolg essentiell. Da ist Rhetorik gefragt – egal ob es sich um die Kommunikation mit Vorgesetzten, Mitarbeitern, Kollegen oder Kunden handelt. Denn nur mit rhetorischer Kompetenz gelingt es, etwas und Andere zu „bewegen“.

Das Buch #Rhetorik zeigt Ihnen, wie Sie überzeugender und sicherer auftreten. Der fundierte und praxisnahe Ratgeber liefert Ihnen einen umfassenden Überblick und praktische Tools für eine erfolgreiche strategische Kommunikation. Und das Beste: Mit der dazugehörigen Lern-App (iOS-Basis) haben Sie Ihren eigenen Personal-Trainer immer dabei.

Jetzt direkt bestellen: [www.fachmedien.de/rhetorik-handbuch](http://www.fachmedien.de/rhetorik-handbuch)

Kundenservice Handelsblatt Fachmedien | Rhenus :people! Bamberg GmbH | Hafenstr. 13 | 96052 Bamberg  
 Fon 0511 96781-086 | Fax 02301 29 244-022 | eMail [hbfm-kundenservice@de.rhenus.com](mailto:hbfm-kundenservice@de.rhenus.com)

**Handelsblatt**  
**FACHMEDIEN**

## DER BETRIEB

Wochenzeitschrift für Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht

### Herausgeber

Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Ballwieser,  
 Prof. Dr. Johanna Hey,  
 Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff,  
 Friedrich Merz,  
 Dr. Thomas Wachter

### Redaktion

Dipl.-Kff. Eva-Maria Kunze,  
 Leitende Redakteurin (v. i. S. d. P.),  
 eMail [e.kunze@fachmedien.de](mailto:e.kunze@fachmedien.de)

### Ressort Betriebswirtschaft

Dipl.-Kfm./Dipl.-Vw. Sebastian Boochs,  
 Fon 0211 887-1458  
 eMail [s.boochs@fachmedien.de](mailto:s.boochs@fachmedien.de)

### Ressort Steuerrecht

Dipl.-Kff. Eva-Maria Kunze,  
 Fon 0211 887-1475,  
 eMail [e.kunze@fachmedien.de](mailto:e.kunze@fachmedien.de);  
 Ass. Sixten Abeling,  
 Fon 0211 887-1495,  
 eMail [s.abeling@fachmedien.de](mailto:s.abeling@fachmedien.de)

### Ressort Wirtschaftsrecht

Ass. Frauke Nitschke,  
 Fon 0211 887-1468,  
 eMail [f.nitschke@fachmedien.de](mailto:f.nitschke@fachmedien.de)

### Ressort Arbeitsrecht

Ass. Claus Dettki,  
 Fon 0211 887-1456,  
 eMail [c.dettki@fachmedien.de](mailto:c.dettki@fachmedien.de)

### Korrektorat

Ninja Arendt, Sabine Nehrenhaus,  
 Kerstin Pferdmenzes

### Sekretariat

Fon 0211 887-1435,  
 Fax 0211 887-1450  
 eMail [der-betrieb@fachmedien.de](mailto:der-betrieb@fachmedien.de)

### Internet

[www.der-betrieb.de](http://www.der-betrieb.de)

### Verlag

Handelsblatt Fachmedien GmbH,  
 Geschäftsführung: Christoph Bertling,  
 Oliver Voigt  
 Toulouser Allee 27, 40211 Düsseldorf oder  
 Postfach 101102, 40002 Düsseldorf

### Kundenservice

eMail [kundenservice@fachmedien.de](mailto:kundenservice@fachmedien.de);

### Inland

Fon 0800 000-1637 (kostenfrei),  
 Fax 0800 000-2959 (kostenfrei);

### Ausland

Fon +49 211 887-3670  
 Fax +49 211 887-3671

### Anschrift

Handelsblatt Fachmedien GmbH  
 Kundenservice, Postfach 103345  
 40024 Düsseldorf

### Mediaservice

Fon 0211 887-1477  
 eMail [mediasales@fachmedien.de](mailto:mediasales@fachmedien.de)  
 Es gilt die Preisliste Nr. 74 vom 01.01.2020

DER BETRIEB wird sowohl im Print als auch auf elektronischem Weg (z. B. Datenbank, USB-Stick etc.) vertrieben. Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art sind nur mit Genehmigung des Verlags zulässig.

DER BETRIEB erscheint jeden Montag, 73. Jahrgang. Das Abonnement beinhaltet: Wochenschrift DER BETRIEB und Zugriff auf die Online-Datenbank [www.der-betrieb.de](http://www.der-betrieb.de) sowie die App DER BETRIEB Live  
 ISSN 0005-9935 G 01742

### Vorstufe/Herstellung

Main-Post GmbH, Berner Straße 2,  
 97084 Würzburg